

Bundessozialgericht
2 RU 141/67

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 30. Juni 1969 ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

. ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. Mai 1969 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l	und
Bundesrichter	H u n g e r ,	
Bundessozialrichter	N o t t b o h m	und
Bundessozialrichter	M ü l l e r	

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 21. März 1967 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist die Inhaberin eines Einzelhandelsgeschäftes, in dem Textilien verkauft werden. Das Ladengeschäft befindet sich in einem Hause, das ihr gehört und in dem sie auch wohnt. Der Speicher des Hauses dient als Lagerraum und Trockenboden. Am 23. Oktober 1964 gegen 14 Uhr suchte die Klägerin den Speicher auf und brachte einige als Verkaufsartikel geführte Gardinenstangen zur Aufbewahrung hinauf. Zu dieser Zeit hingen mehrere Wäschestücke zum Trocknen auf dem Speicher. Diese wollte die Klägerin abnehmen, nachdem sie die Gardinenstangen abgelegt hatte. Dabei stürzte sie in einen Lichtschacht, durch den Tageslicht in einen Raum der unter dem Speicher liegenden Wohnung fiel. Sie zog sich einen Fersenbein- und einen Unterschenkelbruch zu.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 18. März 1965 die Gewährung einer Entschädigung mit der Begründung ab, die Klägerin habe im Zeitpunkt des Unfalls eine ihrem unvericherten privaten Lebensbereich zuzurechnende Tätigkeit ausgeübt; sie sei beim Abnehmen der ihren privaten Zwecken dienenden Wäsche gestolpert und in den Lichtschacht gestürzt.

Die Klage hiergegen ist vom Sozialgericht (SG) für das Saarland durch Urteil vom 23. Juni 1966 abgewiesen worden. Mit der Berufung hiergegen hat die Klägerin unter Überreichung einer Planzeichnung vom Dachgeschoß ihres Hauses sowie zweier Lichtbilder vom Unfallort geltend gemacht: Der Unfall sei eingetreten, bevor sie dazu gekommen sei, die wenigen von der Gardinenstangenablage nur 1,50 m entfernt hängenden Wäschestücke abzunehmen. Sie habe beabsichtigt, auf dem Rückweg vom Speicher, den sie aus betrieblichen Gründen aufgesucht habe, einige Wäschestücke mitzunehmen.



- 3 -

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 21. März 1967 die Berufung zurückgewiesen und zur Begründung ua ausgeführt: Der geltend gemachte Entschädigungsanspruch sei nur begründet, wenn sich das Abnehmen der für den privaten Bedarf der Klägerin bestimmten Wäsche, bei dem sich der Unfall ereignet habe, als eine unerhebliche Unterbrechung einer betrieblichen Tätigkeit darstelle. Bei den widersprüchlichen Angaben der Klägerin über den Grund für ihr Aufsuchen des Speichers sei es zweifelhaft, ob diese Voraussetzung vorliege. Es sei möglich, daß sie die Wäsche nur bei Gelegenheit des ihrer versicherten Tätigkeit zugehörenden Hinaufbringens der Gardinenstangen habe abnehmen wollen, wie es auch denkbar sei, daß sie umgekehrt bei Gelegenheit des beabsichtigten Besorgens der Trockenwäsche die im Ladengeschäft nicht mehr benötigten Gardinenstangen mit hinaufgenommen habe. Einer Entscheidung hierüber bedürfe es jedoch nicht. Auch wenn von der ersteren Möglichkeit auszugehen sei, müsse der Anspruch der Klägerin verneint werden. Durch das Abnehmen der Wäsche wäre in die versicherte Tätigkeit ein dem privaten und daher unversicherten Lebensbereich der Klägerin zuzurechnendes Vorhaben eingeschoben worden, das nicht eine nur geringfügige Unterbrechung des Versicherungsschutzes bewirkt hätte. Hierbei sei zu beachten, daß die Klägerin, als sie sich der Wäsche zugewandt habe, in eine Gefahr geraten sei, die ihr erspart geblieben wäre, wenn sie unmittelbar nach dem Ablegen der Gardinenstangen den Speicherraum wieder verlassen hätte. Außerdem sei von Bedeutung, daß sich die Klägerin von ihrem betrieblichen Rückweg nicht unerheblich habe entfernen müssen, um zum Wäscheplatz zu gelangen. Dabei habe sie die Richtung ihres Weges in einem Winkel von 60° bis 45° ändern und eine bei der Enge des Raumes auf dem Speicher nicht unbedeutende Entfernung von 1,50 bis 1,80 m überwinden müssen. An dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Verhältnis der beiden sich etwa gleichwertig gegenüberstehenden Handlungen der Klägerin - das Ablegen der Gardinenstangen und das beabsichtigte Abnehmen der Trockenwäsche - zueinander ändere es nichts, daß schon das Hinaufgehen der Klägerin auf den Speicher betriebsbedingt gewesen sei. Denn dem sei gegenüberzustellen, daß sie, falls sie nicht verunglückt wäre, die abgenommene Wäsche nach unten getragen hätte, so daß nach wie vor, weil das Gleichgewicht zwischen den versicherten und den unversicherten Vorgängen ungefähr gewahrt geblieben wäre, keine geringfügige Unterbrechung der betriebsbedingten Tätigkeit der Klägerin angenommen werden könne und demzufolge die Klägerin im Zeitpunkt des Unfalls nicht unter Versicherungsschutz gestanden habe.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat gegen das ihr am 28. April 1967 zugestellte Urteil am 24. Mai 1967 Revision eingelegt und diese am 23. Juni 1967 wie folgt begründet: Das LSG habe den Sachverhalt insofern nicht ausreichend geklärt und deshalb gegen § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen, als es nicht ermittelt habe, welche Art von Wäsche auf dem Speicher aufgehängt gewesen sei. Es hätte sich ergeben, daß sich dort Geschirrtücher, Bettwäsche und Handtücher befunden hätten und die Handtücher zur Benutzung für die Angestellten im Ladengeschäft bestimmt gewesen seien. Es liege ferner ein Verfahrensverstoß nach § 128 SGG vor, indem das LSG die bei der Urteilsfindung berücksichtigten Beweisunterlagen, die Planzeichnung und Fotografien vom Speicherraum, nicht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht habe. Schließlich treffe die Rechtsauffassung des LSG, das Wäscheabnehmen stelle eine wesentliche Unterbrechung der betrieblichen Tätigkeit der Klägerin dar, nicht zu. Die Klägerin habe den Rückweg von einer betrieblichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Tätigkeit dazu genutzt, die Wäsche abzunehmen. Als eigenwirtschaftlich könne allenfalls das Hingehen zur Wäsche angesehen werden. Die Beförderung der Wäsche zur Wohnung hätte sich wieder auf dem Rückweg von der Betriebstätigkeit abgespielt. Bei diesem Sachverhalt überwiege die betriebsbezogene Tätigkeit die eigenwirtschaftliche bei weitem.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
und die Beklagte zur Gewährung der Ver-
letztenrente aus der gesetzlichen Unfall-
versicherung zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie pflichtet dem angefochtenen Urteil bei und führt zur Rüge mangelnder Sachaufklärung aus: Die Klägerin selbst sei nach ihren eigenen Erklärungen vor den Tatsacheninstanzen davon ausgegangen, daß es private Wäsche gewesen sei, die zur Zeit des Unfalls auf dem Boden gehangen habe. Das LSG habe daher keine Veranlassung gehabt, dies zu bezweifeln und in dieser Richtung weitere Ermittlungen anzustellen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG)

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

II

Die Revision ist zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

Der Auffassung des LSG, die Klägerin habe im Zeitpunkt des Unfalls nicht unter Versicherungsschutz gestanden, ist zuzustimmen. Nach den insoweit von der Revision nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils (§ 163 SGG) hat sich der Unfall ereignet, als die Klägerin auf dem Speicher ihres Wohn- und Geschäftshauses einige aus ihrem Handelsbetrieb stammende Gardinenstangen zur Aufbewahrung abgelegt hatte und sich anschickte, unweit dieses Lagerplatzes auf dem Speicher zum Trocknen hängende Wäschestücke abzunehmen. Ob dieses Vorhaben allein den Versicherungsschutz der Klägerin hätte begründen können, wenn die Behauptung der Revision zuträfe, daß sich bei der Trockenwäsche auch Handtücher befunden hätten, welche für die Benutzung im Toilettenraum des Ladengeschäftes der Klägerin bestimmt gewesen wären, kann ungeprüft bleiben. Denn insoweit handelt es sich um neues Vorbringen, das im Revisionsverfahren nicht berücksichtigt werden kann (§ 163 SGG), zumal da es mit dem Sachvortrag der Klägerin vor den Tatsacheninstanzen unvereinbar ist. Die Klägerin hatte bisher keinen Zweifel daran gelassen, daß die gesamte auf dem Speicher hängende Trockenwäsche für den Gebrauch in ihrem privaten Haushalt bestimmt gewesen sei. Das LSG brauchte sich daher nicht veranlaßt zu sehen, hinsichtlich des Gebrauchszweckes der Wäsche die von der Revision vermißten Ermittlungen anzustellen. Es hat somit entgegen der Ansicht der Revision die ihm nach § 103 SGG obliegende Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nicht verletzt.

Das LSG hat hiernach zu Recht geprüft, ob das beabsichtigte Abnehmen der Wäsche der vorangegangenen betriebsbedingten Lagerung der Gardinenstangen zuzurechnen und deshalb der

-7-



- 7 -

Versicherungsschutz der Klägerin auf ihr Vorhaben, bei dem sich der Unfall ereignet hat, zu erstrecken ist. Bei der Beurteilung der Tätigkeit, welche zum Sturz der Klägerin in den Lichtschacht führte, ist das LSG davon ausgegangen, daß das Hinaufbringen der Gardinenstangen auf den Speicher und das anschließend beabsichtigte Besorgen der Wäsche, zu dem es gekommen wäre, wenn die Klägerin nicht den Unfall erlitten hätte, zwei aufeinanderfolgende etwa gleichwertige Vorgänge darstellten. Dieser Betrachtung ist zuzustimmen; sie entspricht der natürlichen Anschauung. Damit ist nach der Auffassung des erkennenden Senats ein Sachverhalt gegeben, der die Annahme rechtfertigt, daß die auf das Lagern der Gardinenstangen gerichtete Betätigung der Klägerin abgeschlossen war, als diese sich dem Platz zuwandte, an dem die Wäsche hing. Dieser Annahme steht nicht entgegen, daß sich die beiden Vorgänge auf einem engen Raum abspielten. Die Wäsche hing nach den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils zwar nur 1,50 bis 1,80 m von dem Ablageplatz der Gardinenstangen entfernt; von Bedeutung ist jedoch, daß sich die Klägerin, um zur Wäsche zu gelangen, in eine andere Richtung als diejenige bewegen mußte, in die sie der unmittelbare Rückweg zum Speicherausgang nach dem Ablegen der Gardinenstangen geführt hätte. Hinzu kommt, daß sie auf diesem Rückweg nicht den Lichtschacht betreten hätte.

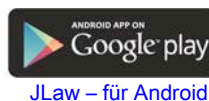
Hiernach ist das beabsichtigte Besorgen der Wäsche als ein selbständiger, von dem vorangegangenen betriebsbedingten Aufsuchen des Speichers unabhängiger Vorgang zu werten, bei dessen Ablauf die Klägerin nicht mehr unter Versicherungsschutz stehen konnte, weil ihr Handeln

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

nur einem ihrem privaten Lebensbereich zuzurechnenden Zweck diene. Da die Klägerin den Speicher mit der abgenommenen Wäsche verlassen hätte, wenn sie daran nicht durch den Unfall gehindert worden wäre, hätte der Rückweg vom Speicher sein Gepräge durch diese Tätigkeit erhalten. Dieser Weg könnte deshalb nicht als der Rückweg von dem Aufsuchen des Speichers zum Zwecke des Hinaufbringens der Gardinenstangen angesehen werden. Demzufolge kann auch nicht angenommen werden, daß der Unfall bei einer in eine versicherte Tätigkeit eingeschobenen privaten, unversicherten Verrichtung der Klägerin eingetreten sei, so daß entgegen der Auffassung des LSG nicht geprüft zu werden braucht, ob es sich hierbei um eine nicht geringfügige Unterbrechung des Versicherungsschutzes handelte. Dieser ist allein deshalb zu verneinen, weil die Klägerin im Zeitpunkt des Unfalls keine ihrem Handelsunternehmen zugehörige Tätigkeit ausgeübt hat und entgegen der Ansicht der Revision nach dem vom LSG insoweit unangegriffen festgestellten Sachverhalt auch kein Anhalt dafür besteht, daß das Besorgen der Wäsche nur bei Gelegenheit der Anwesenheit der Klägerin auf dem Speicher wegen des versicherten Ablegens der Gardinenstangen geschehen sollte.

Der verfahrensrechtlichen Rüge der Revision, das LSG habe die in der Berufungsverhandlung überreichten Beweisunterlagen (Planzeichnung und Fotografien) nicht zum Gegenstand der Verhandlung gemacht und damit § 128 SGG verletzt, steht der klare Inhalt der Sitzungsniederschrift des Berufungsgerichts vom 21. März 1967 entgegen.

-9-



- 9 -

Die Revision ist somit unbegründet und mußte daher zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

